



**Hausordnung für die Schützenstube
im Schützenhaus Hittnau**
vom 26. Mai 2010

Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

26. Mai 2010
1. Januar 2011
keine

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ziffer 1	3
Ziffer 2	3
Ziffer 3	3
Ziffer 4	3
Ziffer 5	3
Ziffer 6	3
Ziffer 7	4
Ziffer 8	4
Ziffer 9	4
Ziffer 10	4
Ziffer 11	4
Ziffer 12	4
Ziffer 13	5

Ziffer 1

Die Schützengesellschaft ist berechtigt, die Schützenstube nach den bewilligten Tarifvereinbarungen mit der Politischen Gemeinde Hittnau an nicht kommerzielle Veranstalter, Vereine, Organisationen und Privatpersonen für Anlässe in geschlossener Gesellschaft zu vermieten. Interessenten mit Wohnsitz in Hittnau haben gegenüber Auswärtigen Vorrang.

Ziffer 2

Die Benützungsgesuche sind schriftlich und möglichst frühzeitig der von der Schützengesellschaft bezeichneten Stelle einzureichen. Sie werden, unter der Berücksichtigung von Ziffer 1 dieser Hausordnung, in der Reihenfolge des Eingangs gewichtet. Auf dem Gesuchformular ist der genaue Veranstaltungszweck und die für den Anlass verantwortliche Person anzugeben.

Ziffer 3

Der Anlass ist ohne separate Bewilligung bis Mitternacht (24.00 Uhr) befristet. Gesuche für eine Verlängerung der Schliessungszeit sind von den Mietern bei der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft Hittnau einzureichen.

Ziffer 4

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person, welche zwingend an diesem Anlass teilnehmen muss, hat darüber zu wachen, dass in sämtlichen Räumlichkeiten ein in jeder Beziehung einwandfreier Betrieb herrscht. Sie ist auch verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr auf den Aussenanlagen die Nachtruhe eingehalten wird.

Ziffer 5

Die Aussenanlage (Schützenstube inklusive Toiletten und Eingangshalle) wird den Benützern gereinigt überlassen. Sie ist am darauffolgenden Tag zu vereinbarter Übergabezeit in tadellosem Zustand wieder abzugeben. Die Böden sind feucht aufzunehmen. Die Asche kann im Cheminée belassen werden. Notwendige Reinigungsarbeiten, die durch den Abwart ausgeführt werden müssen, werden den Mietern in Rechnung gestellt. Beim Verlassen der Schützenstube sind Heizung und Kochplatten zu kontrollieren. Der Abfall ist von den Mietern mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Nach Abschluss der Veranstaltung darf die Schützenstube nicht mehr als Aufenthaltsraum benützt werden. Die Schützenstube ist unverzüglich und ohne Lärmimmissionen zu verlassen.

Ziffer 6

Die Fahrzeuge der Benutzer der Schützenstube sind in erster Linie auf den für diesen Zweck hergerichteten Autoabstellplätzen beim Schützenhaus und bei der Nauenstrasse geordnet zu parkieren. Das Parkieren auf Landwirtschaftsland ist verboten.

Ziffer 7

Die Reservation der Schützenstube ist erst nach der Bezahlung der Benützungsgebühren gültig. Wird bis 10 Tage vor Mietbeginn aus irgendwelchen Gründen vom Mietvertrag zurückgetreten, so werden CHF 50.00 für Umtriebe zurückbehalten. Der Rest wird dem Mieter zurückerstattet. Bei späterer Annullierung erfolgt keine Rückvergütung der bereits bezahlten Benützungsgebühren.

Für Beschädigungen an Mobiliar und Einrichtungen haften die Mieter vollumfänglich. Bei Unfällen oder Diebstahl während der Mietdauer der Schützenstube lehnen die Schützengesellschaft und die Politische Gemeinde jede Haftung ab.

Die Mieter erhalten einen Schlüssel Nr. 4. Bei dessen Verlust sind die daraus entstehenden Folgekosten von den Mietern zu tragen.

Ziffer 8

Zur Befestigung der Dekoration sind ausschliesslich Klebstreifen zu verwenden. Dies gilt auch für Festische, welche der Schützengesellschaft gehören. Nägel, Klammern und Ähnliches dürfen nicht verwendet werden. Kerzen sind auf feuersichere Unterlagen zu stellen. Kerzenflecken sind zu vermeiden.

Ziffer 9

Die Tischordnung ist so zu übergeben, wie sie angetreten wurde. Das Aufstellen der Schützenstubentische und Stühle im Freien ist nicht gestattet. Änderungen an den Installationen dürfen nicht vorgenommen werden.

Ziffer 10

Es ist erwünscht, dass die Getränke, sofern vorhanden, von der Schützengesellschaft bezogen werden.

Der Verbrauch von Getränken, die über die Schützengesellschaft zu beziehen sind, wird bei der Abgabe der Schützenstube dem Mieter in Rechnung gestellt.

Ziffer 11

Das Rauchen im Schützenhaus ist in sämtlichen Räumen strengstens untersagt.

Ziffer 12

Der Verkauf und die Zurverfügungstellung von Alkohol und Raucherwaren an unter 16-Jährige sind verboten. Ebenso ist das Verkaufen und die Zurverfügungstellung von gebrannten Wassern an unter 18-Jährige untersagt. Wer die Art. 41 und Art. 136 des Strafgesetzes nicht beachtet, macht sich strafbar.

Ziffer 13

Bei Missachtung der vorstehenden Hausordnung kann eine Wiedervermietung verweigert werden.

SCHÜTZENGESELLSCHAFT HITTNAU

B. Waespi
Präsident

H. Rüegg
Aktuar

GEMEINDERAT HITTNAU

Ch. Hiestand
Gemeindepräsident

M. Bänninger
Gemeindeschreiberin

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.